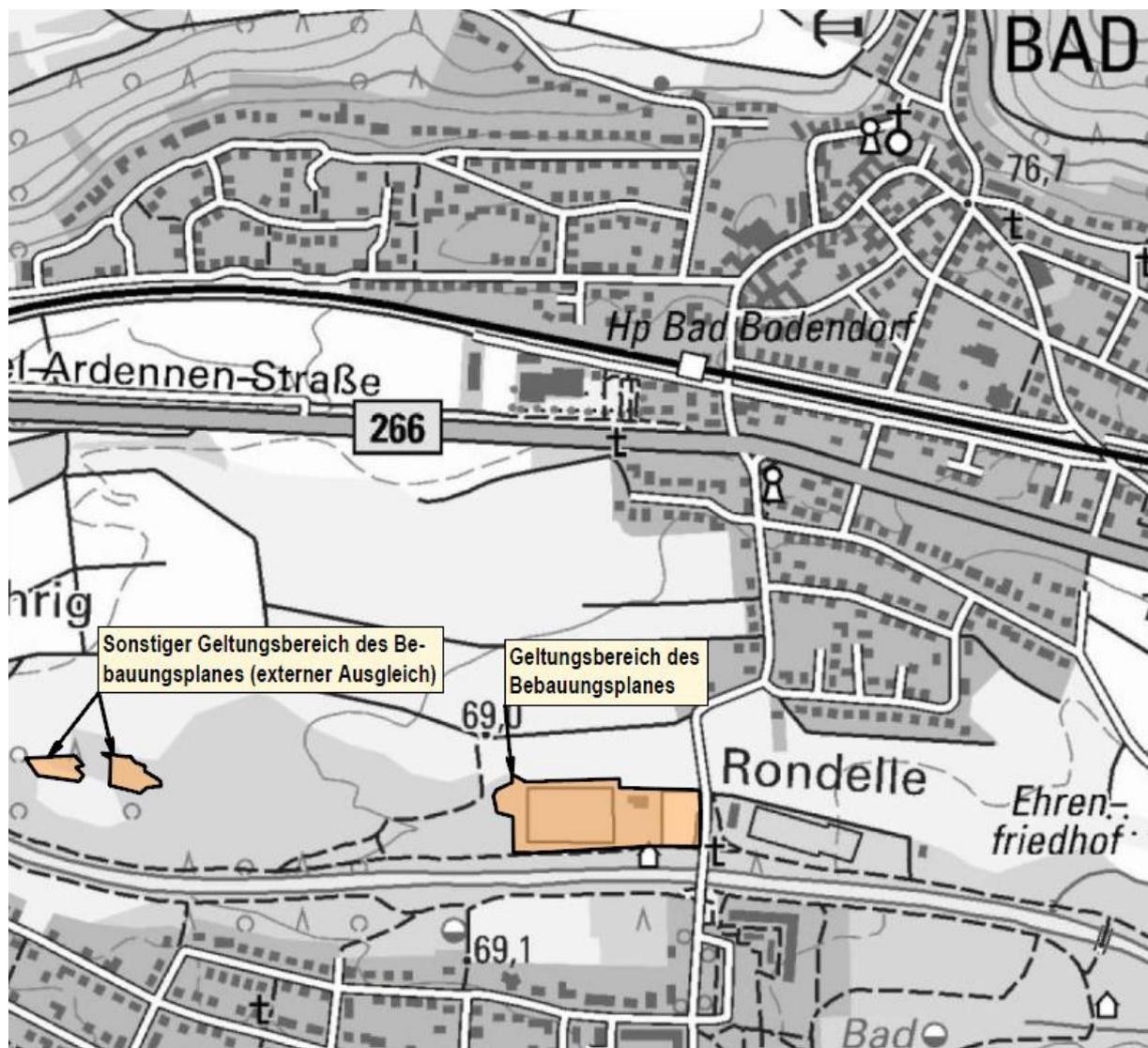


Stadt Sinzig Stadtteil Bad Bodendorf

Begründung

zum Bebauungsplan „Bereich Sportplatz Bad Bodendorf“

Stand: 20.04.2020



Stand: Entwurf für Offenlage



Bebauungsplan:
B.K.S. Ing.-Ges. für Stadtplanung, Raum- und Umweltplanung mbH, Trier

Verwendete Kartenunterlagen:

Digitale Datenbestände, ausgegeben durch die Stadt Sinzig im November 2017

Planverfasser:

B.K.S. Ing. Ges. für Stadtplanung, Raum- und Umweltplanung, Trier

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage, Planungsziel	3
2. Abgrenzung des Plangebietes	3
3. Planungsvorgaben	3
3.1. Flächennutzungsplan	3
3.2. Fachplanungen	4
4. Planverfahren	5
5. Gutachten und Fachbeiträge	6
6. Bestandssituation	6
6.1. Städtebauliche Situation	6
6.2. Verkehrserschließung	7
6.3. Leitungsnetz	7
7. Zu den Festsetzungen	8
7.1. Öffentliche Grünfläche	8
7.2. Maß der baulichen Nutzung	8
7.3. Überbaubare Grundstücksfläche.....	8
7.4. Flächen für Nebenanlagen	8
7.5. Überschwemmungsgebiet der Ahr, Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB..	9
7.6. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“	9
7.7. Leitungsrecht	9
8. Umweltbelange	9
9. Bodenordnung	10
10. Hinweise und Empfehlungen	10
10.1. Denkmalpflege	10
10.2. Brandschutz	10
10.3. Bergbau, Altbergbau	11

1. Ausgangslage, Planungsziel

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die bauplanungsrechtliche Sicherung des bestehenden Sportplatzes in Bad Bodendorf am nördlichen Ufer der Ahr.

Es besteht ein Erfordernis der Aufstellung eines Bauleitplans im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, um die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherung der bestehenden Anlagen, d. h. des Aschenplatzes, eines kleineren Rasenplatzes, eines Vereinsheim einschl. eines Nebengebäudes und von Pkw-/Wohnmobilstellplätzen erstmals zu schaffen. Genehmigt sind das Sportplatzgebäude, sowie der Bolzplatz (Rasenfläche). Die Regelungen beziehen sich alleine auf den Bestand und sehen keine Neuplanung, abgesehen von der Ergänzung einer Garage zur Lagerung von Trainingsmaterial, vor.

Als Planverfahren wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Der Bebauungsplan wird den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig entsprechen.

Nach § 1 Absatz 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich sind. Ein Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans liegt vor, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer Bestandssicherung der Sportanlage an diesem Standort zu schaffen.

2. Abgrenzung des Plangebietes

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung ist der Planurkunde zu entnehmen. Er wird durch folgende Flächennutzungen begrenzt:

- im Westen durch eine dichte, waldartige Gehölzstruktur (FFH-Gebiet)
- im Norden durch Grünland, das in Streuobst übergeht (FFH-Gebiet)
- im Osten durch die Bäderstraße
- im Süden durch die Ahr (FFH-Gebiet)

Das Gebiet hat insgesamt eine Flächengröße von 2,16 ha.

Es umfasst die folgenden Flurstücke in der Flur 13 der Gemarkung Bodendorf:

1 (teilw.), 3/1, 4/1, 5/1; 6/1, 7/1, 8/1, 136 (teilw.).

Die Flächen zum externen Ausgleich umfassen eine Größe von ca. 1,04 ha. Es handelt sich dabei um zwei Teilbereiche des Flurstücks 1/2, Flur 14 in der Gemarkung Bodendorf.

3. Planungsvorgaben

3.1. Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Im Osten des Geltungsbereiches ist im Flächennutzungsplan ein Parkplatz in der öffentlichen Grünfläche gekennzeichnet.

Damit ist der B-Plan mit Festsetzung Grünfläche und Sportanlage als aus dem gültigen FNP entwickelt anzusehen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird dadurch nicht erforderlich.



Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig

3.2. Fachplanungen

Der Planungsbereich liegt gemäß der Rechtsverordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 04.08.2005, Az. 312-63-ÜA (SGD Nord, 2005) z. T. im Überschwemmungsgebiet, nicht jedoch im Abflussbereich der Ahr.

Nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Mit der Ausweisung von neuen Baugebieten im Sinne der Vorschrift ist nur die erstmalige Ermöglichung einer Bebauung durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen gemeint, während die bloße Änderung der Gebietsart eines bereits bisher ausgewiesenen Baugebiets - hier: bauplanungsrechtliche Sicherung einer langfristig etablierten Nutzung - erfüllt ist.

Gemäß § 78a WHG „Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Alle vorgenannten Verbotstatbestände treffen für die hier in Rede stehende Planung nicht zu, da keine Neuplanung erfolgt sondern lediglich eine bauplanungsrechtliche Sicherung vorhandener Nutzungen, die auch bereits vor Festlegung des Überschwemmungsgebietes durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz vorhanden war.

Der Bebauungsplan verstößt nicht gegen § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG, wonach in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt ist. Der Begriff der "neuen Baugebiete" ist nur für diejenigen Planungen anzuwenden, die erstmals eine Bebauung zuließen. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist es allenfalls erforderlich, solche Änderungsplanungen auszuschließen, die zu einer beachtlichen neuen Flächenversiegelung und/oder zu einer wesentlichen Behinderung des Hochwasserabflusses führten. Dies ist vorliegend zu verneinen, weil das Gebiet praktisch vollständig städtebaulich genutzt wird, ohne das erstmals eine zusammenhängende Bebauung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ermöglicht werden soll während die Überplanung oder Umplanung bereits bebauter Bereiche nicht unter das Verbot des § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG fällt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.06.2014 - 4 CN 6.12).

Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger werden infolgedessen nicht entstehen. Gleichzeitig kommt es zu keiner Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes, da keine weiteren baulichen Maßnahmen geplant oder bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Errichtung von Mauern, Wällen und ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung ist ebenfalls nicht geplant. Wassergefährdende Stoffe werden nicht aufgebracht oder abgelagert. Dies wird festgesetzt. Ebenso sind ein Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen entgegen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes nicht beabsichtigt. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland und die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart ist nicht geplant.

4. **Planverfahren**

Verfahrensdaten werden im laufenden Verfahren ergänzt.

Der Aufstellungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan erfolgt am 25.10.2018.

Auf der Basis eines Bebauungsplanvorentwurfes wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.12.2018 bis 18.01.2019 durchgeführt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit Beschluss vom 05.03.2020 abgewogen.

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes (Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) erfolgt vom bis

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss über diesen Bebauungsplan wird am gefasst.

5. Gutachten und Fachbeiträge

Zur Planung liegen folgende Fachbeiträge vor bzw. es wird auf diese zurückgegriffen:

- a) Umweltbericht¹
- b) FFH-Verträglichkeitsuntersuchung²

Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans erstellt. Die Ergebnisse daraus sind zur Offenlage des Bebauungsplans in die o. g. Fachbeiträge eingeflossen, so dass im weiteren Verfahren von der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgesehen werden kann.

6. Bestandssituation

6.1. Städtebauliche Situation

Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Spielfeld, welches als Ascheplatz hergestellt ist. Direkt östlich davon liegt ein kleinerer eingezäunter Rasenplatz. Im Norden ist ein eingeschossiges Gebäude mit Satteldach sowie in kleineres Nebengebäude in der Dimension einer Garage vorhanden. Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich ein Parkplatz, der der Allgemeinheit zur Verfügung steht.

¹ ÖKÖlogik – Ökologische Studien und Gutachten (2020): Bebauungsplan „Bereich Sportplatz Bad Bodendorf“. Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Kuhnhöfen

² ÖKÖlogik – Ökologische Studien und Gutachten (2020): FFH-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung) für das Natura 2000-Gebiet DE 5048-302 „Ahrtal“. Stadt Sinzig – Bad Bodendorf. Kuhnhöfen.

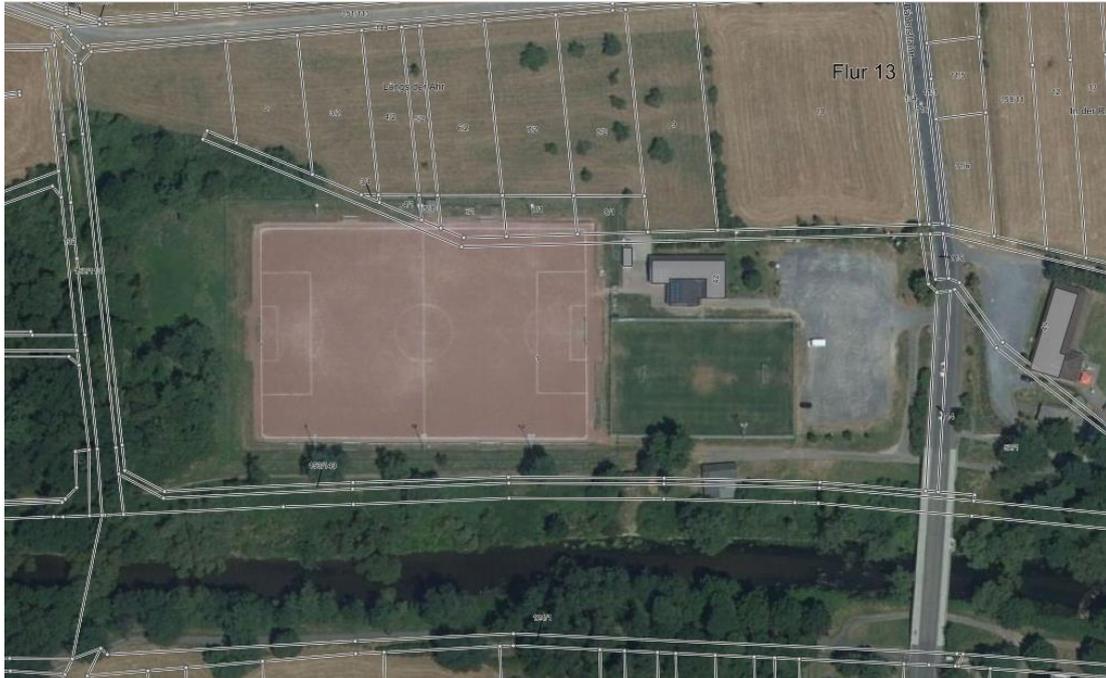


Abbildung 2: Luftbild (Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP 2019)

Mit dem Vereinsheim ist bereits ein genehmigtes und gebautes Gebäude mit Vordach auf dem Gelände vorhanden. Einzig für den Ascheplatz besteht keine Genehmigung. Infolge der Bebauungsplanung ist von einer Beeinträchtigung durch Verdichtung und Versiegelung auf einer Fläche von ca. 0,9 ha auszugehen.

6.2. Verkehrserschließung

Die Anbindung des Sportplatzes und des Parkplatzes an das örtliche Straßennetz ist gegeben. Über die Bäderstraße ist die äußere Erschließung sicher gestellt; der Parkplatz im Osten des Geltungsbereiches bindet direkt daran an. Die Innere Erschließung ist über ein vom Parkplatz ausgehendes Wegenetz vorhanden.

Die Stellplätze vor dem Sportplatz sind als Parkplatz ausgewiesen und werden dem Sportplatz zugeordnet. Sie stehen der Allgemeinheit sowie für Wohnmobile zur Verfügung.

6.3. Leitungsnetz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein. Hierbei handelt es sich um Netzanschlussleitungen und eine Verteilnetzleitung an der östlichen Grenze des Plangebietes. Für den Verlauf der Verteilnetzleitung wird ein 4 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht – beiderseitig der Leitungsachse 2 m – zugunsten der Energieversorgung Mittelrhein AG festgesetzt.

7. Zu den Festsetzungen

7.1. Öffentliche Grünfläche

Für den bereits bestehenden Standort des Sportplatzes mit den dazugehörigen Vereinsgebäuden wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" festgesetzt.

Innerhalb dieser Fläche sollen neben einem Rasenplatz auch Funktionsgebäude (u. a. Umkleide- und Sanitäranlagen, Lagerräume, Vereinsräume und Mehrzweckräume) sowie der Ascheplatz im Bestand bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die Umsetzung eines Kunstrasenplatzes anstelle des Ascheplatzes soll nicht ausgeschlossen sein.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 BauNVO durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen und der zulässigen überbaubaren Grundfläche festgelegt, welche sich an der Bestandsbebauung orientiert. Da es sich bei öffentlichen Grünflächen nicht um ein Baugebiet nach BauNVO handelt, wird auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl verzichtet. Ausreichend nicht bebaubare Freiflächen bleiben erhalten.

Entsprechend der Höhe der eingeschossigen Bestandsbebauung wird die maximale Gebäudehöhe für das Sporthaus (ein Vollgeschoss mit geneigtem Dach) mit max. 6,00 m über dem gemittelten Geländeniveau auf der Baugrenze festgesetzt.

Weiterer Regelungsbedarf zum Maß der baulichen Nutzung besteht nicht.

7.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) wird durch Baugrenzen definiert, die sich mit geringem Spielraum an dem vorhandenen Gebäude orientieren (s. Abbildung 2). Eine weitere Bebauung oder Erweiterung der bestehenden Bauten wird durch die Planung bauplanungsrechtlich nicht ermöglicht werden; es geht lediglich um eine Bestandssicherung sowie die Möglichkeit der Ergänzung einer Garage zu Lagerzwecken als Nebenanlage.

Eine zusätzliche Fläche innerhalb der Nebenanlagen zulässig sind, wird im Norden des Geltungsbereichs zugelassen. Dabei handelt es sich um die bauplanungsrechtliche Übernahme eines überdachten Verkaufsstands.

7.4. Flächen für Nebenanlagen

Zur Unterbringung der Übungs- und Trainingsmaterialien wird die Errichtung von Nebenanlagen auf einer bereits befestigten (gepflasterten) Fläche direkt westlich des bestehenden Vereinsheims zugelassen. Hierdurch wird eine Zusatzversiegelung an anderer Stelle vermieden. Ferner ist an dieser Stelle bereits eine Nebenanlage zu Lager- und Abstellzwecken vorhanden. Entsprechend der Planungsabsicht des Sport-Clubs Bad Bodendorf wird darum die Errichtung von Nebenanlagen im Bereich des Vereinsheims auf einer im Bestand befestigten Fläche zugelassen.

7.5. **Überschwemmungsgebiet der Ahr, Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB**

Die Fachplanung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird nachrichtlich in den Bauleitplan übernommen. Auf die Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 5 WHG wird hingewiesen.

7.6. **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“**

Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Parkplatz festgesetzt. Die besondere Zweckbestimmung ist in der Planzeichnung benannt.

7.7. **Leitungsrecht**

Die Festsetzung von mit einem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (4,0 m Breite) zugunsten der Energieversorgung Mittelrhein AG als Leitungsträger erfolgt für die Verteilnetzleitung auf den Grundstücken Flur 13, Flurstücke 1 und 153/143 nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

8. **Umweltbelange**

Zur Planung liegt ein Umweltbericht vor. Die berührten Umweltbelange werden darin erfasst, bewertet und abgewogen.

Die aktuellen Strukturen bieten viele unterschiedliche Lebensräume auf engem Raum. Geht man von ähnlichen Verhältnissen im Planareal und vom Worst-Case-Fall – Gehölzflächen in Fließgewässernähe – aus, so wäre die Betroffenheit von Tieren und Biotopen aufgrund von Lebensraumzerstörung und Verlust von Vernetzungsachsen hoch. Da das Vorhaben bereits umgesetzt wurde und nur Planungsrecht geschaffen wird, sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen; Vermeidungsmaßnahmen sind nicht mehr umsetzbar.

Durch die Genehmigung einzelner Baukörper im Areal sind nur noch die Flächen eingriffsrelevant, welche zum aktuellen Zeitpunkt nicht genehmigt sind (Ascheplatz). Im Bebauungsplan werden dazu folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme 1:

Neuanlage von Gehölzflächen/Waldrand direkt im Westen des Sportplatzes zur Anlage eines Waldrandes/-mantels. Es handelt sich dabei um eine Kombination aus Natursukzession und Kunstverjüngung durch gezielte Pflanzungen.

Maßnahme 2:

Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese auf insgesamt 10.410 m² auf dem Flurstück ½, Flur 14 der Gemarkung Bodendorf. Damit soll der Verlust von Gehölzstrukturen und Bodeneingriffen, welche durch das Vorhaben des Sportplatzes beeinträchtigt wurden ausgeglichen werden. Die neuen Gehölze bieten nach einer entsprechenden Entwicklungszeit neuen Lebensraum und neue Vernetzungsachsen für verschiedene Tierarten und –gruppen.

Maßnahme 3:

Die bestehende Eingrünung des Wohnmobilstellplatzes ist zu erhalten und zur optischen Einbindung des Parkplatzes zu ergänzen.

Eine Überprüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht notwendig, da die jetzige Biotopausprägung erhalten bleibt und nicht in diese eingegriffen wird. Der jetzige Bestand wird lediglich planungsrechtlich gesichert. Ein Eingriff gem. § 44 BNatSchG liegt dementsprechend nicht vor.

Die Ermittlung der möglichen Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der Schutzziele des betroffenen **Natura 2000-Gebietes** erfolgt unter der Berücksichtigung aller relevanten unter dargestellten Wirkfaktoren und Wirkungsprozesse, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Umgebung zum FFH-Gebiet "Ahrtal". Aufgrund des Fehlens der Lebensraumtypen gem. Anhang I kann davon ausgegangen werden, dass die Wirkfaktoren sich nicht nachteilig auf den Erhalt der Lebensraumtypen auswirken. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind somit auszuschließen.

Beeinträchtigungen der Pflanzenarten des Anhangs II (Prächtiger Dünnpflanz) sind auszuschließen.

Für die Tierarten des Anhangs II kann allerdings für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung durch die Errichtung des Sportplatzes und der Nebenanlagen gänzlich auszuschließen ist, da potenzielle Lebensräume überplant oder durch Randeffekte.

Hier wird ein entsprechender Ausgleich im Zuge der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden.³

9. **Bodenordnung**

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sich in öffentlichem Eigentum befinden.

Private Baugrundstücke bleiben bodenrechtlich unangetastet.

10. **Hinweise und Empfehlungen**

10.1. **Denkmalpflege**

Im betroffenen Bereich sind keine Baudenkmäler bekannt.

Archäologisch relevante Bereiche können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Daher wird darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP).

10.2. **Brandschutz**

Für das bezeichnete Plangebiet ist als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³ bereitzustellen. Dies kann über eine Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz (Löschwasserlieferleistung von 48 m³/h für die Dauer von mindestens 2 Stunden) oder aus anderen Löschwasserentnahmestellen (bsp. Löschwasserbehälter) bzw. über eine Kombination aus Beidem sichergestellt werden.

³ Vgl. ÖKÖlogik – Ökologische Studien und Gutachten (2020): FFH-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung) für das Natura 2000-Gebiet DE 5048-302 „Ahrtal“. Stadt Sinzig – Bad Bodendorf. Kuhnhöfen.

Dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) sind für die konkrete Infrastrukturplanung nachstehende Informationen weiterzugeben:

- Vom Träger der Wasserversorgung nach § 48 LWG ist in Abstimmung mit dem WVU bei Neubau, Erweiterung oder Ertüchtigung von Teilen der Sammelwasserversorgung zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus vom Trinkwasserrohnetz unabhängigen Entnahmestellen bereitgestellt werden kann, bspw. durch Entnahme aus Löschwasserteichen und -behältern („Sammeln statt Versickern von Niederschlagwasser“), aus Löschwasserbrunnen sowie an vorbereiteten Entnahmestellen offener Gewässer. Die Anforderungen an diese Entnahmestellen sind mit der Bauaufsicht der Kreisverwaltung Ahrweiler abzustimmen.
- Hydranten im B-Plan-Bereich sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Aus Sicht der Einsatztaktik und der Trinkwasserhygiene werden ausdrücklich Überflurhydranten empfohlen.
- Bei Neubau oder Ertüchtigung des Leitungsnetzes im Plangebiet darf aus brandschutztechnischer Sicht ein Abstand der Hydranten untereinander von 150 m nicht überschritten werden.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie, zu Objekten bzw. Grundstücken im Planbereich, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Beim Nachweis der Löschwassermenge durch Entnahme aus dem Trinkwassernetz ist durch das WVU zu berücksichtigen, dass während der Entnahme vom Löschwasser die Trinkwasserversorgung jederzeit gewährleistet sein muss und keine unübersehbaren Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden, eingegangen werden dürfen.
- Eine Überdimensionierung von Trinkwasserleitungen durch das WVU aufgrund der Bereitstellung von Löschwasser, mit der Gefahr des Stagnierens des Trinkwassers bzw. einer Verkeimung, ist unzulässig (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 400-3 (A)).
- Bei einer Entnahmedauer von 2 Stunden darf der Wasservorrat nicht aufgebraucht werden. Als Grundbelastung für das Trinkwasser ist dabei der größte Stundenverbrauch (Jahresmittel) anzusetzen.

Zur Gewährleistung der Durchführung wirksamer Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen durch die Feuerwehr (gemäß § 15 LBauO) muss die Erreichbarkeit aller bebauten oder für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke des Plangebietes für die Feuerwehr jederzeit gesichert sein (bspw. Straßenbreite, Traglast, Kurvenradien gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Rheinland-Pfalz“, vom Juli 1998).

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind an Zuwegungen oder in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).

10.3. **Bergbau, Altbergbau**

Der Bebauungsplan liegt im Bereich des auf Eisen, Blei und Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Apollinarius“. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Das

LGB macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Unterlagen zum Bergwerksfeld „Apollinaris“ nicht vollständig vorliegen. Es ist zu beachten, dass die Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit ergeben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Diese Begründung wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt.

Sinzig, den

.....

Geron
Bürgermeister

Bearbeitet für die Stadt Sinzig:

.....

Dipl. Geogr. Anke Esseln
B.K.S. Stadtplanung GmbH, Trier